

# Bankgeheimnis

Nummer 15 | 06/2016

[www.xuccess.de](http://www.xuccess.de)

**Auf dem Weg zu Basel IV**

**01\_ Editorial**

Lutz Niemann

**04\_ Überarbeitete Offenlegungsanforderungen der Säule 3 nach BCBS**

Astrid Seidel

**19\_ Zinsrisiken im Anlagebuch**

Andreas Baumann

**26\_ BCBS 325 – Review of the CVA Risk Framework**

Saskia Schäfer

**31\_ BCBS 279**

Andreas Majora

**35\_ Neue Floor-Regelungen – „Capital floors: the design of a framework based on standardised approaches“**

Tobias-Hendrik Kley

**U3\_ Impressum**



**Lutz Niemann**

Senior Manager

## EDITORIAL

„Es gibt kein Basel IV.“ Mit dieser Aussage versuchte der Vorsitzende des Finanzstabilitätsrats (FSB) Ende letzten Jahres die Finanzbranche zu beruhigen. Offiziell geht es „nur“ um die Fertigstellung von Basel III, doch wie sieht es tatsächlich mit den anstehenden Regulierungsmaßnahmen aus?

Zum Schlagwort Basel IV gehört ein bunter Blumenstrauß an aufsichtsrechtlichen Vorschriften. In den vorangegangenen Ausgaben haben wir bereits einige Aspekte von Basel IV beleuchtet (u.a. Fundamental Review of the Trading Book) und möchten nun das Thema weiter vertiefen.

Ein wichtiges Thema von Basel IV sind die neuen Kapitaluntergrenzen. Damit soll insbesondere die Vergleichbarkeit

---

zwischen den Instituten, welche interne Modelle benutzen, verbessert werden. Gegenwärtig werden hier seitens des Baseler Ausschusses 2 Ansätze diskutiert. Egal wie sich der Ausschuss letztlich entscheidet, die Komplexität der Capital Floors wird im Gegensatz zur jetzigen Regelung deutlich erhöht und auch Modellbanken sind gezwungen, den neuen Standardansatz umzusetzen. Inwieweit sich dann noch die Nutzung von internen Modellen lohnt, bleibt abzuwarten.

Neben den Kapitaluntergrenzen ergeben sich auch für das Kontrahentenrisiko bei Derivaten Veränderungen. Die neue Methode soll die Schwächen der bisherigen Ansätze beheben. So werden im neuen Standardansatz Sicherheiten und Übersicherungen berücksichtigt. Zusätzlich kommt ein aufsichtlich normierter Skalierungsfaktor ( $\alpha$ ) zum Einsatz.

Darüber hinaus wird auch das CVA Rahmenwerk für die Bestimmung der Kapitalunterlegung von OTC Derivaten durch den Baseler Ausschuss wieder einmal überarbeitet. Durch die Überarbeitung wird die CVA Charge deutlich risikosensitiver, aber auch anspruchsvoller. Auch der Anwendungsbereich wird deutlich ausgeweitet, da zukünftig auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter die Regelung

fallen. Weiterhin erfolgt eine Angleichung an die bilanzielle Behandlung und eine Einbettung in die Neuregelungen der Vorschriften für die Marktpreisrisiken.

Auch die Quantifizierung und Offenlegung vom Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch steht im Mittelpunkt des Baseler Ausschusses. Damit soll u.a. die Kapitalarbitrage zwischen dem Handels- und Anlagebuch erschwert werden.

Letztlich werden auch die Offenlegungsvorschriften nach der Säule 3 durch den Regulator gegenwärtig verschärft, um neben der Vergleichbarkeit auch die Transparenz zu verbessern. Des Weiteren werden auch neue Aspekte wie z.B. Verlustabsorptionsfähigkeit und das operative Risikomanagement aufgenommen.

Wir hoffen, wir können mit unserer neuesten Ausgabe wichtige Denkanstöße geben und wünschen eine kurzweilige Lektüre. Für weitere Diskussionen stehen wir Ihnen natürlich auch gerne zur Verfügung.



Astrid Seidel  
Consultant

## ÜBERARBEITETE OFFENLEGUNGS- ANFORDERUNGEN DER SÄULE 3 NACH BCBS

Während der Finanzkrise zwischen 2007 bis 2009 hat sich herauskristallisiert, dass die bisherigen Offenlegungsvorschriften der Säule 3 nicht hinreichend für eine frühzeitige Identifikation der wesentlichen Bankrisiken ist und den Marktteilnehmern keine ausreichenden Informationen zur Beurteilung der Kapitaladäquanz bietet. Folglich wurde im Juni 2014 ein Konsultationspapier mit Änderungen für die Offenlegung publiziert, welches die Umsetzung der neuen Anforderungen in zwei Phasen unterteilt. Eine Konkretisierung dieser wurde in weiteren Veröffentlichungen der Konsultationspapiere BCBS 309 und BCBS 356 vorgenommen.

## Erste Phase

Das Konsultationspapier BCBS 309, welches im Januar 2015 veröffentlicht wurde, stellt die Konkretisierung der ersten Phase der neuen Offenlegungsanforderungen dar und umfasst in erster Linie den Anwendungsbereich und die Methodik der Offenlegung.

Dabei folgt die Offenlegung nach Säule 3 folgenden 5 Grundprinzipien:

1. Sie soll verständlich für die Hauptinteressenten und dabei leicht zugänglich sein.
2. Sie soll die Hauptaktivitäten und –risiken einer Bank durch die Bereitstellung relevanter Informationen sowie die Maßnahmen des Managements zur Identifizierung, Messung und Handhabung dieser Risiken zusammenfassen, um den Marktteilnehmern ein besseres Verständnis für die Risikotoleranz bzw. –bereitschaft einer Bank zu ermöglichen.
3. Sie soll die aktuellen sowie zukünftig entstehenden Risiken einer Bank und deren Management aufzeigen, um somit wertvolle Informationen für die Marktteilnehmer zu liefern.
4. Sie soll im Verlauf der Zeit konsistent sein, damit die Hauptinteressenten mögliche Tendenzen des Risikoprofils identifizieren können.
5. Sie soll es den Interessenten ermöglichen, aufgrund ihres Aufbaus bzw. ihrer weitestgehenden Homogenität, die Geschäftsaktivitäten, Methoden, Risiken und das Risikomanagement von Banken miteinander vergleichen zu können.

---

Ziel dieser Überarbeitung der Offenlegungspflichten ist es somit, die Vergleichbarkeit zwischen den Banken und die innere Konsistenz des Offenlegungsberichts zu erhöhen. Um dies zu erreichen, werden einheitliche Meldebögen vorgelegt, jedoch wird hier zwischen Meldebögen mit fest vorgegebenem und flexiblem Format (meist Tabellen) unterschieden. Hierzu wird eine sogenannte Hierarchie der Offenlegung berücksichtigt. So werden die Meldebögen mit festem Format dazu verwendet, quantitative Informationen, welche für die Analyse der Eigenkapitalanforderungen einer Bank wesentlich sind, zu generieren. Vordrucke/Tabellen mit flexiblerem Format beinhalten wichtige Informationen über den Markt, welche jedoch nicht zentral für die Analyse der Eigenkapitalanforderungen einer Bank sind. Grundsätzlich können jedoch beide Vordrucksarten vom Management mit qualitativen Kommentaren bezüglich spezifischer Begleitumstände der Bank und ihres Risikoprofils versehen werden.

Bei Vordrucken mit vorgegebenem Format müssen Banken die Felder gemäß den Anweisungen ausfüllen. Finanzinstitute können dabei spezifische Zeilen und Spalten des Meldebogens unberücksichtigt lassen, wenn sie der Ansicht sind, dass diese Informationen irrelevant für ihre Bankaktivitäten oder unbedeutend für die Marktteilnehmer sind. Gleichzeitig kann das Finanzinstitut jedoch Zeilen für Darunterpositionen und Spalten hinzufügen, wenn es zusätzliche Informationen bereitstellen möchte. Bei Vordrucken/Tabellen mit flexiblem Format kann die Bank entweder auf das bereits vorgegebene oder auf ein für die Bank angemessenes Format zurückgreifen.



Banken sind zudem angehalten, quantitative Informationen aus den beiden Vordrucksarten mit Kommentaren zu versehen, welche alle bedeutenden Änderungen innerhalb der Meldeperioden und auch sonstige Themen, welche gemäß des Managements für die Marktteilnehmer von Interesse sein dürften, erklären.

Um die Qualität der Offenlegung an sich sicherzustellen muss eine vergleichbare Qualitätssicherung wie beim Finanzberichtswesen eingeführt werden. Banken dürfen zudem die Vordrucke in einem separaten Dokument zu ihrem Säule 3-Bericht veröffentlichen, wie z.B. dem Jahresbericht der Bank, sofern verschiedene Kriterien eingehalten werden und eine gewisse Zusicherung besteht, dass die Daten in dem separaten Bericht, äquivalent oder hochwertiger sind, als für den Säule 3-Bericht erforderlich. Sollte hiervon Gebrauch gemacht werden, muss der separate Ausweis in dem Säule 3 – Bericht jedoch beschreiben, wo die Offenlegungsanforderungen veröffentlicht wurden.

## **Zweite Phase**

Das Baseler Konsultationspapier BCBS 356, welches im März 2016 veröffentlicht wurde, stellt die zweite Phase der Offenlegung dar und umfasst die Weiterentwicklung, Überarbeitung und Zusammenfassung aller Offenlegungsanforderungen des Baseler Komitees.

Dieses Konsultationspapier ergänzt die bisher vorliegenden Offenlegungsanforderungen aus Phase 1 und überarbeitet partiell die bereits Vorhandenen. So wurde bspw. ein Vordruck eingeführt (KM1), welcher wichtige Regulierungsindikatoren über mehrere Jahre beinhaltet, wie

---

z.B. die Liquiditäts- und Eigenkapitalquoten einer Bank. Dies soll Investoren dazu dienen, Banken besser miteinander vergleichen zu können. Auch wurden in das neue Konsultationspapier Offenlegungsformulare zur Verlustabsorptionsfähigkeit (TLAC) global systemrelevanter Banken inkludiert und die Vordrucke zu den Markt- und operationellen Risiken abgeändert sowie durch weitere Formulare ergänzt (z.B. Meldebogen ORA, welcher qualitative Daten über das operative Risikomanagement einer Bank umfasst).

Zudem werden mit BCBS 356 alle bereits existierenden und angedachten BCBS Offenlegungsanforderungen konsolidiert. So finden sich hier nun z.B. auch die Offenlegungsanforderungen zur Liquidity Coverage Ratio (LCR), Net Stable Funding Ratio (NSFR), Leverage Ratio (LR), Vergütung (Remuneration) oder auch der Zusammensetzung des Eigenkapitals.

Die in diesem Artikel beschriebenen überarbeiteten Offenlegungspflichten treten zu verschiedenen Terminen in Kraft. Dieser Termin hängt davon ab, ob die Offenlegungsanforderungen bereits anderweitig umgesetzt wurden (wie bspw. bei der LCR oder Vergütung) und sich aus den hier aufgeführten Anforderungen nur kleinere Veränderungen ergeben oder ob die neuen Anforderungen von anderen politischen Rahmenbedingungen abhängen.

Nachfolgende Tabelle soll abschließend eine Gesamtübersicht der jeweiligen Meldeformate, Meldefrequenzen und den Umsetzungstermin aller Offenlegungsvordrucke gem. zuletzt veröffentlichtem BCBS 356 bieten.

Vordrucke und Tabellen	Tabelle/ Vordruck	Format	Meldefrequenz	Implementierung
<b>Overview of risk management, key prudential metrics and RWA</b>				
OVA – Bank risk management approach	Tabelle	flexibel	jährlich	Ende 2016
KM1 – Key metrics (at consolidated group level)	Vordruck	fest	vierteljährlich	Ende 2017
KM2 – Key metrics – TLAC requirements (at resolution group level)	Vordruck	fest	vierteljährlich	vss. 01.01.2019
OV1 – Overview of RWA	Vordruck	fest	vierteljährlich	Ende 2016
HYP1 – Hypothetical RWA calculated according to the standardised approaches as benchmarks to internally modelled RWA	Vordruck	fest	halbjährlich	noch in Diskussion
HYP2 – Hypothetical RWA calculated according to the standardised approach for credit risk (excluding counterparty credit risk) at asset class level	Vordruck	fest	halbjährlich	noch in Diskussion

Vordrucke und Tabellen	Tabelle/ Vordruck	Format	Melde- frequenz	Implemen- tierung
<b>Linkage between financial statements and regulatory exposures</b>				
PV1 – Prudential valuation adjustments	Vordruck	fest	jährlich	Ende 2018
LI1 – Differences between accounting and regulatory scopes of consolidation and mapping of financial statements with regulatory risk categories	Vordruck	flexibel	jährlich	Ende 2016
LI2 – Main sources of differences between regulatory exposure amounts and carrying values in financial statements	Vordruck	flexibel	jährlich	Ende 2016
LIA - Explanations of differences between accounting and regulatory exposure amounts	Tabelle	flexibel	jährlich	Ende 2016
<b>Composition of capital</b>				
CC1 – Composition of regulatory capital	Vordruck	fest	halbjährlich	Ende 2017
CC2 – Reconciliation of regulatory capital to balance sheet	Vordruck	flexibel	halbjährlich	Ende 2017

Vordrucke und Tabellen	Tabelle/ Vordruck	Format	Melde- frequenz	Implemen- tierung
CCA – Main features of regulatory capital instruments and of other TLAC instruments	Tabelle	flexibel	halbjährlich	Ende 2017
TLAC1 – Capital and TLAC composition for G-SIBs	Vordruck	fest	halbjährlich	vss. 01.01.2019
TLAC2 – Material subgroup entity – creditor ranking at legal entity level	Vordruck	fest	halbjährlich	vss. 01.01.2019
TLAC3 – Resolution entity – creditor ranking at legal entity level	Vordruck	fest	halbjährlich	vss. 01.01.2019
<b>Macprudential supervisor measures</b>				
GSIB1 – Disclosure of G-SIB indicators (simple consolidation without change)	Vordruck	fest	jährlich	Ende 2017
CCyB1 – Geographical distribution of credit exposures used in the countercyclical buffer	Vordruck	flexibel	halbjährlich	Ende 2017

Vordrucke und Tabellen	Tabelle/ Vordruck	Format	Melde- frequenz	Implemen- tierung
<b>Leverage Ratio</b>				
LR1 – Summary comparison of accounting assets vs leverage ratio exposure measure (simple consolidation without change)	Vordruck	fest	viertel- jährlich	Ende 2017
LR2 – Leverage ratio common disclosure template (simple consolidation without change)	Vordruck	fest	viertel- jährlich	Ende 2017
<b>Liquidity</b>				
LIQA – Liquidity risk management (simple consolidation without change)	Tabelle	flexibel	jährlich	Ende 2017
LIQ1 – Liquidity Coverage Ratio (simple consolidation without change)	Vordruck	fest	viertel- jährlich	Ende 2017
LIQ2 – Net Stable Funding Ratio (simple consolidation without change)	Vordruck	fest	halbjährlich	01.01.2018
<b>Credit risk</b>				
CRA – General information about credit risk	Tabelle	flexibel	jährlich	Ende 2016
CR1 – Credit quality of assets	Vordruck	fest	halbjährlich	Ende 2016

Vordrucke und Tabellen	Tabelle/ Vordruck	Format	Melde- frequenz	Implemen- tierung
CR2 – Changes in stock of defaulted loans and debt securities	Vordruck	fest	halbjährlich	Ende 2016
CRB – Additional disclosure related to the credit quality of assets	Tabelle	flexibel	jährlich	Ende 2016
CRC – Qualitative disclosure requirements related to credit risk mitigation techniques	Tabelle	flexibel	jährlich	Ende 2016
CR3 – Credit risk mitigation techniques – overview	Vordruck	fest	halbjährlich	Ende 2016
CRD – Qualitative disclosures on bank’s use of external credit ratings under the standardised approach for credit risk	Tabelle	flexibel	jährlich	Ende 2016
CR4 – Standardised approach – credit risk exposure and Credit Risk Mitigation (CRM) effects	Vordruck	fest	halbjährlich	Ende 2016
CR5 – Standardised approach – exposures by asset classes and risk weights	Vordruck	fest	halbjährlich	Ende 2016
CRE – Qualitative disclosures related to IRB models	Tabelle	flexibel	jährlich	Ende 2016

<b>Vordrucke und Tabellen</b>	<b>Tabelle/ Vordruck</b>	<b>Format</b>	<b>Melde- frequenz</b>	<b>Implemen- tierung</b>
CR6 – IRB – Credit risk exposure by portfolio and PD range	Vordruck	fest	halbjährlich	Ende 2016
CR7 – IRB – Effect on RWA of credit derivatives used as CRM techniques	Vordruck	fest	halbjährlich	Ende 2016
CR8 – RWA flow statements of credit risk exposures under IRB	Vordruck	fest	viertel- jährlich	Ende 2016
CR9 - IRB – Backtesting of probability of default (PD) per portfolio	Vordruck	flexibel	jährlich	Ende 2016
CR10 – IRB (specialised lending and equities under the simple risk weight method)	Vordruck	flexibel	halbjährlich	Ende 2016
<b>Counterparty Credit Risk</b>				
CCRA – Qualitative disclosure related to counterparty credit risk	Tabelle	flexibel	jährlich	Ende 2016
CCR1 – Analysis of counterparty credit risk (CCR) exposure by approach	Vordruck	fest	halbjährlich	Ende 2016
CCR2 – Credit valuation adjustment (CVA) capital charge	Vordruck	fest	halbjährlich	Ende 2016



Vordrucke und Tabellen	Tabelle/ Vordruck	Format	Melde- frequenz	Implemen- tierung
CCR3 – Standardised approach of CCR exposures by regulatory portfolio and risk weights	Vordruck	fest	halbjährlich	Ende 2016
CCR4 – IRB – CCR exposures by portfolio and PD scale	Vordruck	fest	halbjährlich	Ende 2016
CCR5 – Composition of collateral for CCR exposure	Vordruck	flexible	halbjährlich	Ende 2016
CCR6 – Credit derivatives exposures	Vordruck	flexibel	halbjährlich	Ende 2016
CCR7 – RWA flow statements of CCR exposures under the Internal Model Method (IMM)	Vordruck	fest	viertel- jährlich	Ende 2016
CCR8 – Exposures to central counterparties	Vordruck	fest	halbjährlich	Ende 2016
<b>Securitisation</b>				
SECA – Qualitative disclosure requirements related to securitisation exposures	Tabelle	flexibel	jährlich	Ende 2016
SEC1 - Securitisation exposures in the banking book	Vordruck	flexibel	halbjährlich	Ende 2016

<b>Vordrucke und Tabellen</b>	<b>Tabelle/ Vordruck</b>	<b>Format</b>	<b>Melde- frequenz</b>	<b>Implemen- tierung</b>
SEC2 - Securitisation exposures in the trading book	Vordruck	flexibel	halbjährlich	Ende 2016
SEC3 - Securitisation exposures in the banking book and associated regulatory capital requirements – bank acting as originator or as sponsor	Vordruck	fest	halbjährlich	Ende 2016
SEC4 - Securitisation exposures in the banking book and associated regulatory capital requirements – bank acting as investor	Vordruck	fest	halbjährlich	Ende 2016
<b>Market Risk</b>				
MRA – General qualitative disclosure requirements related to market risk	Tabelle	flexibel	jährlich	Ende 2019
MR1 – Market risk under standardised approach	Vordruck	fest	halbjährlich	Ende 2019
MRB – Qualitative disclosures for banks using the Internal Models Approach (IMA)	Tabelle	flexibel	jährlich	Ende 2019
MRC – the structure of desks for banks using IMA	Tabelle	flexibel	halbjährlich	Ende 2019

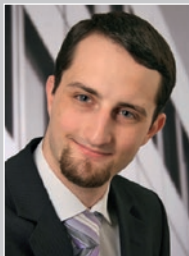
Vordrucke und Tabellen	Tabelle/ Vordruck	Format	Melde- frequenz	Implemen- tierung
MR2 – Market risk IMA per desk	Vordruck	fest	halbjährlich	Ende 2019
MR3 – Market risk IMA per risk type	Vordruck	Vordruck	halbjährlich	Ende 2019
MR4 – RWA flow statements of market risk exposures under IMA	Vordruck	fest	viertel- jährlich	Ende 2019
<b>Operational risk</b>				
ORA – General qualitative information about opera- tional risk management	Tabelle	flexibel	jährlich	von BCBS 355 abhängig
OR1 – Historical losses used for SMA calculation	Vordruck	fest	jährlich	von BCBS 355 abhängig
OR2 – SMA – bu- siness indicator and subcomponents	Vordruck	fest	jährlich	von BCBS 355 abhängig
OR3 – Historical losses	Vordruck	fest	jährlich	von BCBS 355 abhängig

#### Interest rate risk in the banking book

Trotz Ablauf der Konsultationsfrist ist noch kein finaler Stand vorhanden und daher noch nicht in diesem Konsultationspapier behandelt.

Vordrucke und Tabellen	Tabelle/ Vordruck	Format	Melde- frequenz	Implemen- tierung
<b>Remuneration</b>				
REMA – Remuneration Policy	Tabelle	flexibel	jährlich	Ende 2017
REM1 – Remuneration awarded during the financial year	Vordruck	flexibel	jährlich	Ende 2017
REM2 – Special payments	Vordruck	flexibel	jährlich	Ende 2017
REM3 – Deferred remuneration	Vordruck	flexibel	jährlich	Ende 2017

Tabelle: Meldeformat und Frequenz der Offenlegungspflichten  
(in Anlehnung an BCBS 356, S. 15f.)



Andreas Baumann  
Senior Consultant

## ZINSRISIKEN IM ANLAGEBUCH

### Grundlagen

In der aktuellen Niedrigzinsphase in Verbindung mit einer flachen Zinsstrukturkurve sind Zinsrisiken wieder in den Fokus der Aufsicht gerückt. Bereits im Februar 2015 wurde mit der Veröffentlichung von BCBS 305 - „Fundamental review of the trading book: outstanding issues“ der erste Schritt zu einer Überarbeitung der Eigenmittelanforderungen für das Handelsbuch getan. Beinahe zeitgleich, hat die EBA im Mai 2015 eine überarbeitete Richtlinie zu Zinsrisiken aus Nicht-Handelsaktivitäten veröffentlicht, die zum Januar 2016 in Kraft getreten ist<sup>1</sup>.

Mit dem im September 2015 veröffentlichten Konsultationspapier zu Zinsrisiken im Anlagebuch (IRRBB) stellt der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) nun ein neues Rahmenwerk zur Quantifizierung und Offenlegung von Zinsrisiken zur Diskussion. In diesem Konsulta-

---

<sup>1</sup> Guidelines on the management of interest rate risk arising from non-trading activities

tionspapier wird ein neuer Ansatz zur Messung von Zinsrisiken, sowie 12 Grundsätze, welche die sogenannten IRR Principles<sup>2</sup> ersetzen sollen, vorgestellt. *Anwendungsbereich sind international aktive Großbanken auf konsolidierter Ebene.* Ziel der Aufsicht ist es, eine adäquate Abdeckung von Zinsrisiken zu gewährleisten und Kapitalarbitragen<sup>3</sup> zwischen Handels- und Anlagebuch zu begrenzen.

### **Standardisierter Säule 1 Ansatz**

Kern des Konsultationspapiers bildet ein standardisiertes Verfahren, bei dem, je nach Geschäftsart und -eigenschaften, Eigenmittelanforderungen auf Basis fiktiver Cashflows berechnet werden. Zu berücksichtigen sind dabei Aktiva, Passiva (ohne Eigenkapitalinstrumente) und außerbilanzielle Positionen. Die Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen erfolgt dabei in folgenden Schritten (siehe Abb. 1):

1. Aufteilung der Geschäfte nach Eignung für eine standardisierte Abbildung
2. Allokation der Cashflows zu 19 Laufzeitbändern
3. Berechnung des *Economic value of Equity (EVE)* und *Net interest income (NII)*

---

<sup>2</sup> BCBS 108 - Principles for the management and supervision of interest rate risk, July 2004

<sup>3</sup> Eigenmittelanforderungen für Positionen im Anlagebuch richten sich nur nach dem Kreditausfallrisiko, wohingegen im Handelsbuch auch Marktwertschwankungen zu berücksichtigen sind. Dies führte in der Krise zu einem Anreiz, illiquide Positionen vom Handels- ins Anlagebuch zu verschieben.

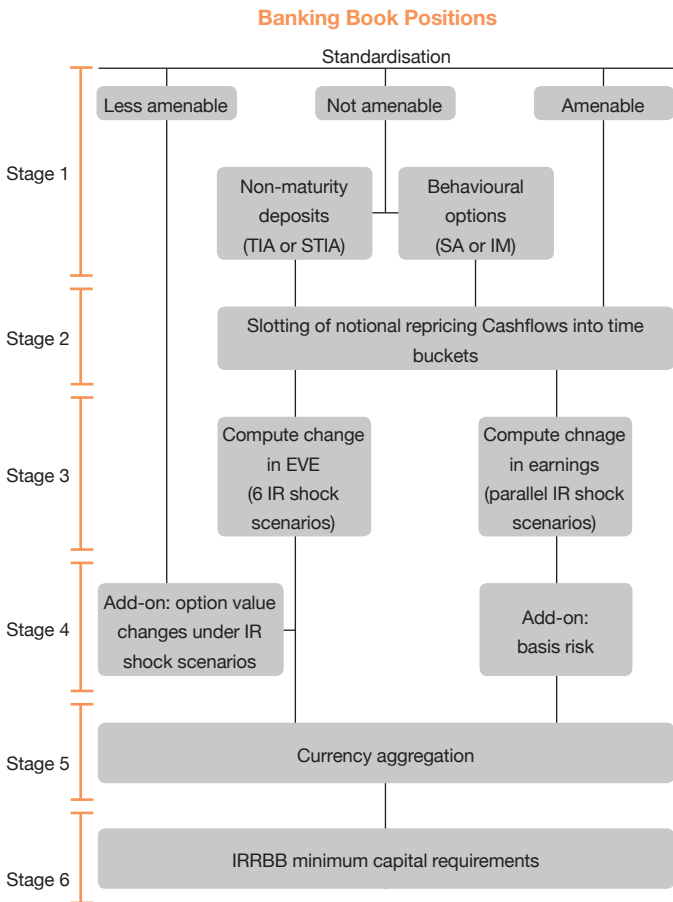


Abb.1: Vorgehen zur Berechnung der Mindesteigenmittel für Zinsrisiken

4. Ergänzen von automatischen Optionen und Basisrisiko
5. Währungsaggregation
6. Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen

## 1. Aufteilung der Geschäfte nach Eignung für eine standardisierte Abbildung

Es erfolgt eine Einteilung aller Geschäfte in die drei Kategorien „geeignet“, „weniger geeignet“ und „nicht geeignet“.

- „*Geeignet*“ für das standardisierte Vorgehen sind alle Geschäfte, deren zukünftige Cashflows heute bereits fest stehen. Dies sind fest verzinsten Geschäfte, deren Cashflows bis zur Fälligkeit vertraglich fixiert sind (z.B. Bonds), aber auch variabel verzinsten Geschäfte mit festen Cashflows bis zum Zeitpunkt der nächsten Zinsfeststellung.
- „*Weniger geeignet*“ sind Geschäfte, bei denen Unsicherheitsfaktoren bezüglich Zeitpunkt und/oder Höhe der Cashflows bestehen. Beispiele hierfür sind Geschäfte mit automatischen zinsabhängigen Optionen wie z.B. Caps und Floors.
- „*Nicht geeignet*“ sind unbefristete Einlagen und Geschäfte mit verhaltensabhängigen Optionen wie z.B. Rechte zur vorzeitigen Rückzahlung oder begebene Kreditlinien. Der Baseler Ausschuss stellt hierfür ein standardisiertes Vorgehen zur Verfügung, hält die Institute jedoch an, eigene Verfahren zum Schätzen der nötigen Parameter zu entwickeln.



## 2. Allokation der Cashflows zu 19 Laufzeitbändern

Für Geschäfte, bei denen eine standardisierte Abbildung möglich ist, sollen Cashflows ermittelt und auf 19 vorgegebene Laufzeitbänder verteilt werden. Durch die so vorgenommene Clusterung entsteht bei der Berechnung des EVE eine Unschärfe, da alle Cashflows in einem Laufzeitband mit demselben Zinssatz diskontiert werden.

## 3. & 4. Berechnung des Economic value of Equity (EVE) und Net interest income (NII); Ergänzen von automatischen Optionen und Basisrisiko

Grundlage für die Berechnung des EVE und NII bilden 6 vorgegebene Zinsszenarien. Institute und Aufseher sind jedoch angehalten, diese um weitere Szenarien zu ergänzen.

*Der EVE misst die Änderung im Barwert, die aus einer Änderung der Diskontfaktoren resultiert.* Zu diesem Zweck werden alle Cashflows in einem Laufzeitband genettet und mit dem gestressten Zinssatz diskontiert. Der so ermittelte Barwert wird mit dem Barwert verglichen, der durch Diskontierung mit der aktuellen risikofreien Zero Kuponrate entsteht. Wertänderungen von automatischen Optionen werden direkt addiert.

*Der NII misst die zinsinduzierte Änderung der Duration für einen kurzen Zeithorizont.* Die Veränderung des NII wird dabei nur für zwei der sechs Zinsszenarien berechnet, da Voraussetzung für das dargestellte Vorgehen ist, dass sich durch den Stress die Forward Kurve im selben Maß wie die Zinskurve verändert. Basisrisiko wird dabei gesondert abgebildet, so

---

dass sich der gesamte NII aus dem allgemeinen NII und dem NII für Basisrisiko zusammensetzt.

## 5. Währungsaggregation

Zur Aggregation der Währungen werden die Werte des EVE (bzw. NII) über alle Währungen addiert, wobei Erträge (Werte  $< 0$ ) nur mit einem Gewicht von maximal 50% berücksichtigt werden.

## 6. Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen werden 4 Ansätze vorgestellt, wobei als Grundlage die nach Währung aggregierten Werte des EVE bzw. NII verwendet werden.

- a. höchster EVE über alle Szenarien
- b. höchster Wert aus EVE und NII über alle Szenarien
- c. höchster Wert aus EVE - bereinigt um NII Erträge - und NII über alle Szenarien
- d. höchster Wert aus EVE und NII - jeweils bereinigt um das Nettozinsergebnis über alle Szenarien

## Grundsätze für Zinsrisiken im Anlagebuch

Die 12 veröffentlichten Grundsätze stellen einen sehr umfassenden Rahmen zur Behandlung von Zinsrisiken dar. *Die Grundsätze 1 bis 9 sind an die Institute gerichtet* und beinhalten unter anderem Vorschriften zu Identifikation, Messung, Überwachung, Steuerung, internen Limits, Verantwortung des Managements und Meldepflichten nach innen und außen, um nur einige zu nennen. *Die Grundsätze 10 bis 12 richten sich an die Aufsichtsbehörden* und regeln die Überwachung und Genehmigung von bankeigenen Modellen, sowie die Identifikation und das Ergreifen von Maßnahmen im Fall von Ausreißern.

## Herausforderungen für die Institute

Institute sollten die Auswirkungen des neuen Regelwerks frühzeitig analysieren. In diesem Kontext ist es unerlässlich, Testrechnungen für die Mindesteigenmittel unter Verwendung des Standardansatzes durchzuführen, um potentielle Steuerungsmaßnahmen rechtzeitig einleiten zu können. Vor allem die Abbildung von Optionen im Rahmen interner Modelle dürfte in diesem Kontext deutlich an Bedeutung gewinnen.



Saskia Schäfer  
Consultant

## BCBS 325 – REVIEW OF THE CVA RISK FRAMEWORK

Zur Neuordnung des Rahmenwerks zur aufsichtsrechtlichen Behandlung des Credit Valuation Adjustments (CVA) veröffentlichte das Basel Committee of Banking Supervision (BCBS) am 01.07.2015 ein Konsultationspapier unter dem Namen „Review of the Credit Valuation Adjustment (CVA) risk framework – consultative document (BCBS 235)“, das die Bankenbranche vor erhebliche Auswirkungen stellt und neue Anforderungen an das Aufsichtsrecht, Risikomanagement und die IT definiert. Das ursprüngliche Regelwerk wurde unter dem Eindruck der Finanzmarktkrise mit der CRR 2014 eingeführt. Hauptziel war es, Marktwertabschreibungen von OTC-Derivategeschäften aufgrund von Bonitätsverschlechterung zukünftig zu eliminieren. Nach einer turnusmäßigen

Evaluation der Aufsichtsbehörden wurde diese Richtlinie gründlich überarbeitet, um aktuelle Marktstandards zu inkludieren und bisherige Versäumnisse auszubessern. Konkret wurde das Regelwerk auf drei Zielsetzungen optimiert:

1. Abdeckung aller relevanten Einflussfaktoren auf das CVA und eine bessere Berücksichtigung von CVA-Hedges einschließlich Marktpreisrisiko-Hedges des Exposures. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf der Exposure-Komponente, einem der wichtigsten Risikotreiber, und ihrer sensitiven Beziehung zu Marktrisikofaktoren, da diese einen erheblichen Einfluss auf die CVA-Risk-Charge ausübt.
2. Angleichung an die bilanzielle CVA-Ermittlung. Hier gilt aktuell eine Ermittlung auf Grundlage von marktimplizierter Modellkalibrierung als „Best Practice“. Um dieser gerecht zu werden und eine Konvergenz zur Bilanzierung zu gewährleisten, soll ein bilanzorientiertes Exposure-Modell eingeführt werden.
3. Einbettung in das Rahmenwerk „Fundamental Review of the trading book“ (FRTB). Die CVA-Risk-Charge zielt auf die Marktwertanpassungen von derivativen Instrumenten ab, daher sollen diese an die zukünftige Berücksichtigung von Marktrisikotreibern im FRTB gekoppelt sein.

---

## **Aufbau des zukünftigen Rahmenwerks**

Das ursprüngliche Regelwerk enthält zwei Methoden, die Standardmethode und die fortgeschrittene Methode, für die bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

Weiterhin wird als Risikotreiber ausschließlich die Variabilität, die durch das Credit-Spread-Risiko der Gegenpartei hervorgerufen wird, berücksichtigt. Das neue Rahmenwerk ist deutlich umfangreicher. Nicht nur bei der Definition von Risikotreibern, sondern auch die Ansätze sind weiter abgegrenzt.

Eine besondere Herausforderung besteht darin, dass zukünftig für alle Derivatetransaktionen, die ein Gegenparteiausfallrisiko beinhalten, eine CVA-Risk-Capital-Charge ermittelt werden soll. Das schließt in Zukunft auch die zum Zweck des Hedge-Accountings im Bankbuch gehaltenen Derivate sowie marktbewertete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTs) mit ein. Lediglich Transaktionen mit einer qualifizierten zentralen Gegenpartei (CCP) werden hiervon ausdrücklich ausgenommen. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf SFTs führt konsequenterweise zu einer Erhöhung der zu unterlegenden Transaktionszahl.

Das neue Regelwerk ist weiterhin unterteilt in zwei „Teilrahmenwerke“. Das erste, auf der ursprünglichen Standardmethode basierende, ist das „Basic CVA-Rahmenwert (B-CVA)“. Hier findet eine Neukalibrierung der Standardmethode statt. Eine Zulassung ist hierfür nicht notwendig, das

bedeutet, dass jedes Institut das Wahlrecht hat, diese Methode anzuwenden. Eine Bestimmung von eigenen Sensitivitäten sowie eine Berücksichtigung von Exposure Hedges ist hier nicht vorgesehen. Hierfür muss eine Zulassung zu einem der weiterführenden Ansätze beantragt und genehmigt werden.

Das „FRTB-CVA-Rahmenwerk (FRTB-CVA)“ ist nur nach Zustimmung der Aufsicht und unter Erfüllung eines Kriterienkatalogs anzuwenden. Hier können Bankinstitute Preissensitivitäten für Marktrisikofaktoren selbst bestimmen. Dieses bedeutet, dass neben den Credit Spreads bis zu fünf weitere Marktrisikotreiber, wie das FX-Risiko, berücksichtigt werden. In diesem Rahmenwerk sind zwei Modelle enthalten, der Standardansatz (SA-CVA) und das interne Modell (IMA-CVA), wobei für das IMA-CVA zusätzliche Bedingungen erfüllt sein müssen und trotzdem der SA-CVA ermittelt und gemeldet werden muss. Dabei muss bei dem SA-CVA eine monatliche Ermittlung stattfinden und es werden im Gegensatz zum IMA-CVA keine perfekten Hedges berücksichtigt. Diese müssen jedoch im IMA-CVA berücksichtigt werden, das auf einer täglichen Basis zu ermitteln ist.

Die hier beschriebenen Veränderungen zeigen auf, dass durch die verstärkte Berücksichtigung von Marktrisikofaktoren und Hedging-Maßnahmen die Ermittlung der CVA-Risk-Charge deutlich risikosensitiver wird.

---

Die Bankinstitute stehen durch diese Neuerungen und Anhebung der Inputparameter vor neuen Herausforderungen, welche mit einem hohen Aufwand in den nächsten Jahren verbunden sind. Insbesondere die Anpassung der Kalkulationsverfahren und der aktuellen Prozesse versprechen komplexe Herausforderungen für die Bankenbranche. Die drei ineinander gebetteten Neuerungen, FRTB, Anpassung der CVA-Charge und SA-CCR, haben somit starke Auswirkungen auf die Bestimmung des Marktrisikos und darüber hinaus in erheblichem Maße auf die zukünftige Eigenkapitalunterlegung der Banken.





Andreas Majora  
Consultant

## BCBS 279

BCBS 279 beschreibt einen neuen Standardansatz (The standardized approach for measuring counterparty credit risk exposures, kurz SA-CCR) zur Berechnung des EaDs von Derivaten für das Gegenparteiausfallrisiko. Die Einführung ist seitens des Baseler Komitees für den 1.1.2017 geplant. Der SA-CCR ersetzt die Marktbewertungs- und Standardmethode und soll somit deren Schwächen (z.B. die fehlende Berücksichtigung von Sicherheiten) beseitigen. Die auf einem internen Modell beruhende Methode ist nicht betroffen. Ob die in der CRR zusätzlich vorhandene Ursprungsrisikomethode erhalten bleibt, ist noch unklar. Diese Methode ist aber ohnehin nur für Nicht-Handelsbuchinstitute relevant.

Den grundsätzlichen Ansatz von EaDs als Summe aus aktuellen Wiederbeschaffungskosten (replacement cost - RC) und potenziellem künftigen Wiederbeschaffungswert (potential future exposure - PFE) teilt der SA-CRR mit der Marktbewertungsmethode. Neu im SA-CCR ist der Faktor

alpha in Höhe von 1,4 ; sodass sich EaDs im SA-CCR nach der Formel

$$\text{EaD} = \text{alpha} * (\text{RC} + \text{PFE}) = 1,4 * (\text{RC} + \text{PFE})$$

bestimmen lassen. Zudem ergeben sich große Unterschiede zwischen SA-CCR und Marktbewertungsmethode in der Berechnung der Parameter RC und PFE.

## RC

Im SA-CCR wie in der Marktbewertungsmethode bilden positive Marktpreise  $V$  (ggf. aggregiert auf Nettingset-Ebene) den Ausgangspunkt für die Berechnung des RCs. Neu im SA-CCR ist, dass (falls vorhanden) sowohl Sicherheiten nach Berücksichtigung von haircuts für unbare Sicherheiten  $C$  (ggf. aggregiert auf Nettingset-Ebene) als auch Nachschussvereinbarungen in die Berechnung mit eingehen:

$$\text{RC} = \max(V - C; TH + MTA - \text{NICA}; 0).$$

$TH$  (*threshold*) steht für den Betrag, ab dem ein Margenausgleich vom Kontrahenten erfolgt,  $MTA$  (minimum transfer amount) für den kleinstmöglichen Betrag, in dem Sicherheiten gestellt werden können.  $TH + MTA$  steht damit für das größtmögliche Exposure gegenüber dem Kontrahenten, das keinen Margenausgleich auslösen würde. Für manche Derivate sind (ggf. zusätzlich zum Margenausgleich) Sicherheiten, deren Höhe unabhängig vom Preis des zugrundeliegenden Derivats ist, zu hinterlegen. Diese fließen mit dem Subtrahenden  $NICA$  (net independent collateral amount) auf Nettoebene in die Berechnung ein. Die Parameter  $TH$ ,  $MTA$  und  $NICA$  sind dabei wie  $V$  und  $C$  auf Nettingset-Ebene zu berechnen.

## PFE

Gegenüber der Marktbewertungsmethode hat die Berechnung deutlich an Komplexität zugenommen und folgt der Formel:

$$\text{PFE} = \text{multiplier} * \text{AddOn}^{\text{aggr.}}$$

Der multiplier ist eine Funktion aus  $V$ ,  $C$  und  $\text{AddOn}^{\text{aggr}}$  und dient zur Berücksichtigung von Überbesicherungen, die in der Marktbewertungsmethode fehlt:

$$\text{multiplier} = \min \left( 1; 0,05 + 0,95 * \exp \left( \frac{V - C}{1,9 * \text{AddOn}^{\text{aggr}}} \right) \right)$$

Aus der Formel ist ersichtlich, dass der multiplier nur im Falle von Überbesicherungen (also  $V < C$ ) von eins abweicht und mit ceteris paribus steigendem  $C$  von oben gegen 0,05 geht und somit PFE reduziert.

AddOns sind potenzielle künftige Wiederbeschaffungswerte, die einzeln pro Asset-Klasse berechnet werden. Das AddOn für ein Nettingset wird mit  $\text{AddOn}^{\text{aggr}}$  bezeichnet. Die Berechnung von AddOns erfolgt im Gegensatz zu RCs auf Ebene einzelner Derivate, ist sehr komplex und kann hier daher nur skizziert werden.

1. Auf Basis des Nennwerts der einzelnen Derivate werden adjustierte Nennwerte berechnet, die für Zins- und Kreditderivate eine Duration (supervisory duration) beinhalten.
2. Die adjustierten Nennwerte werden mit einem Laufzeitfaktor multipliziert, um kürzeren Laufzeiten als einem Jahr Rechnung zu tragen. Der Laufzeitfaktor differenziert danach, ob Nachschussvereinbarungen vorliegen oder nicht.

3. Die adjustierten Nennwerte werden sodann mit einem aufsichtlichen Delta multipliziert. Das Delta für CDO Tranchen bildet die Seniorität der Tranche ab, für Optionen ergibt sich das Delta aus dem Black-Scholes Modell ohne risikolose Verzinsung. Für alle anderen Derivate wird ein Delta von minus oder plus eins für eine long bzw. short Position unterstellt.
4. Aus den Punkten 1-3 ergeben sich durch Summierung (für Zinsderivate ist ein weiterer Zwischenschritt nötig) über alle Einzelgeschäfte eines Hedgingsets sogenannte effective notionals. Hedgingsets sind Derivate in einem Nettingset, die anhand ihrer Eigenschaften (z.B. alle Kreditderivate) zusammengefasst werden.
5. Die effective notionals werden analog der Marktbewertungsmethode mit einem supervisory factor multipliziert und im Falle von Kredit-, Aktien- und Rohwarenderivaten mit einem supervisory correlation verrechnet.
6. Die Summe aller AddOns je Assetklasse ergibt schließlich AddOn<sup>aggr.</sup>.

Der kurze Überblick macht die Komplexität des SA-CCR und damit hohen Implementierungsaufwand und –kosten offensichtlich. Diese Komplexität hat zur Folge, dass eine generelle Aussage über die Auswirkungen auf EaDs sehr schwierig bis unmöglich ist. Vor dem Hintergrund der hohen Datenanforderungen des SA-CCR empfehlen sich für die betroffenen Banken daher umfangreiche Vorstudien.



Tobias-Hendrik Kley  
Consultant

## NEUE FLOOR-REGELUNGEN – „CAPITAL FLOORS: THE DESIGN OF A FRAMEWORK BASED ON STANDARDISED APPROACHES“

Nach Artikel 500 CRR müssen Institute bis zum 31. Dezember 2017 die Anforderungen des Basel-I-Floors i.H. v. 80 Prozent erfüllen. In diesem Zuge veröffentlichte das Baseler Komitee am 22. Dezember 2014 das Konsultationspapier „Capital floors: the design of a framework based on standardised approaches“ (BCBS 306), um die bisherigen Regelungen der CRR zu den Basel-I-Floors zu ersetzen.

---

## **Zwei Ansätze zur Berechnung des neuen Floors**

Der Baseler Ausschuss sieht vor, dass die Berechnung der neuen Kapitaluntergrenze auf Basis der Standardansätze erfolgt. In dem Konsultationspapier werden zwei Möglichkeiten für die Gestaltung der neuen Kapitaluntergrenze aufgezeigt. Die Kapitaluntergrenze wird entweder auf Basis der einzelnen Risikoarten gebildet, sodass für jede einzelne Risikoart eine Mindestkapitalanforderung ermittelt wird („risk category-based floor“) oder die Kapitaluntergrenze wird auf Basis der gesamten risikogewichteten Aktiva ermittelt („aggregated RWA-based floor“). Der Baseler Ausschuss merkt hierzu an, dass Letzterer leichter anzuwenden sein wird.

Der auf einzelnen Risikokategorien basierende Floor erlaubt zudem keine Verrechnung der einzelnen Risikoarten. Der Floor wird in diesem Fall durch den höheren Betrag der Mindestkapitalanforderung je Risikokategorie bestimmt, welcher sich aus internen Modellen oder Standardansätzen ergibt.

## **Berücksichtigung von Wertberichtigungen**

Die regulatorische Behandlung von Wertberichtigungen ist abhängig von dem verwendeten Ansatz für Kreditrisiken. Unter Verwendung des IRB-Ansatzes werden erwartete Verluste (Expected Losses – EL), welche die Summe der anererkennungsfähigen Wertberichtigungen übersteigen, vom Tier 1 Kapital abgezogen und der Betrag, die den EL der Wertberichtigungen übersteigt, bis zu einer Obergrenze von 0,6 Prozent der ri-

sikogewichteten Aktiva dem Tier 2 Kapital zugerechnet. Bei Verwendung des Standardansatzes können Banken Pauschalwertberichtigungen bis zu einer Obergrenze von 1,25 Prozent der risikogewichteten Aktiva in das Tier 2 Kapital aufnehmen.

Da diese unterschiedliche Behandlung von Wertberichtigungen zu unterschiedlichen Floors führt, weist der Baseler Ausschuss darauf hin, dass eine Anpassung erforderlich ist und zeigt in dem Konsultationspapier dazu folgende mögliche Optionen auf:

Option 1 sieht eine Anpassung des Zählers der Kapitalquote vor. So sollen die vom Tier 1 Kapital abgezogenen Beträge aus der Verrechnung von anrechenbaren Wertberichtigungen und erwarteten Verlusten im Rahmen des IRB-Ansatzes wieder dem Tier 1 Kapital hinzugerechnet werden. Im Umkehrschluss werden die zum Tier 2 Kapital addierten Beträge wieder abgezogen, sofern die Summe der anrechenbaren Wertberichtigungen größer ist als der erwartete Verlust, gleichzeitig aber nicht die Obergrenze von 0,6 Prozent übersteigt. Zudem werden Pauschalwertberichtigungen bis zu einer Höchstgrenze von 1,25 Prozent der risikogewichteten Aktiva dem Tier 2 Kapital zugerechnet.

Für Option 2 schlägt der Baseler Ausschuss eine Anpassung der risikogewichteten Aktiva vor. So sollen die entsprechenden Wertberichtigungen in ein RWA-Äquivalent umgewandelt werden und dann entweder von den risikogewichteten Aktiva abgezogen oder addiert werden. Durch diese Variante kommt es weder zu einer Anpassung der Kapitalkennzahlen, noch zu einer des Tier 1 und Tier 2 Kapitals.

---

## **Wahl eines geeigneten Standardansatzes**

Die Wahl eines geeigneten Standardansatzes zur Bestimmung des Floors gestaltet sich deshalb schwierig, weil grundsätzlich mehrere standardisierte Ansätze sowie zusätzlich nationale Ermessensspielräume existieren und bestimmte Verfahren einer aufsichtlichen Abnahme bedürfen.

## **Die neuen Floor-Regelungen in der Kritik**

Die Konsolidierungsphase und Anmerkungen durch die Institute sind bereits abgeschlossen. Grundsätzlich ist die Haltung der Finanzinstitute gegenüber den neuen Floor-Regelungen kritisch. Zum einen könnten die neuen Floor-Regelungen dazu führen, dass die Nutzung interner Modelle unattraktiver wird, da die einzelnen Risikoarten und sich daraus ergebende Kapitalanforderungen nicht verrechnet werden dürfen. Zum anderen könnten die Kapitalanforderungen durch die Nutzung von Standardansätzen im Vergleich zur Nutzung interner Modelle steigen. Wenn sowohl interne Modelle als auch die Standardansätze parallel verwendet werden müssen, führt dies zu einem Mehraufwand für die Institute.

Die bisherigen Ausführungen des Baseler Ausschusses zur neuen Floor-Regelung lassen noch offen, wie genau die Mindestkapitaluntergrenze bestimmt wird. Weiterhin bleibt offen, welcher Standardansatz zur Berechnung der Kapitaluntergrenze verwendet werden soll. Bei der Wahl eines geeigneten Standardansatzes sollte berücksichtigt werden, dass sich im Rahmen des Konsultationspapiers BCBS 307 der Kreditrisikostandardansatz ebenfalls in Überarbeitung befindet. Auf Basis über-



arbeiteter Kreditrisikostandardansätze könnte ein einheitlicher Standardansatz definiert werden und für die Floor-Regelungen Anwendung finden. Dennoch bleibt die Problematik einer parallelen Anwendung von Standardansätzen und internen Modellen für die Institute eine Herausforderung und ein möglicher Mehraufwand im Rahmen der Neugestaltung der Floor-Regelungen sowie der Überarbeitung der Standardansätze für Kreditrisiken.



**Herausgeber:**

Xuccess Reply GmbH

80335 München, Arnulfstraße 27, T: +49 (89) 411142-200

20457 Hamburg, Brook 1, T: +49 (40) 890 0988-0

60314 Frankfurt am Main, Hanauer Landstraße 184, T: +49 (69) 904 301-0

10117 Berlin, Mauerstraße 79, T: +49 (30) 443 232-80

**[www.xuccess.de](http://www.xuccess.de) | [info.xuccess@reply.de](mailto:info.xuccess@reply.de)**

**Redaktion:** Kai Kahm

**Text:** Lutz Niemann, Astrid Seidel, Andreas Baumann,  
Saskia Schäfer, Andreas Majora, Tobias-Hendrik Kley

**Gestaltung:** designagenten

**Druck:** Quensen, Hildesheim



 *Reply*  
—  
SUCCESS